

13.1 Hohes Friedensfest am 8. August & kleine Sommerpause

Liebe Innungsmitglieder,

heute erhalten Sie Ihr letztes „INNUNG kompakt“ vor der kleinen Sommerpause. Wir möchten die Gelegenheit nutzen und Ihnen entspannte Sommertage wünschen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch: **Am 8. August feiern wir in Augsburg das Hohe Friedensfest.** Dieser Tag ist ein lokaler Feiertag – daher bleibt auch die Kfz-Innung Schwaben geschlossen.

Am Montag, den 11. August 2025, können Sie uns dann wieder *wie gewohnt erreichen*.

13.2 Geplante Änderungen bei Verbraucherverträgen

Das Justizministerium hat einen Gesetzesentwurf zu Änderungen im Verbrauchervertragsrecht entworfen. Dadurch würde einerseits die Pflicht bei Fernabsatzverträgen entstehen, eine **elektronische Widerrufsfunktion** für die gesamte Dauer der Widerrufsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Da ein Widerrufsrecht nur für Verbraucher, aber nicht für Unternehmer eingeräumt werden muss, stellt sich bei der tatsächlichen Umsetzung die Frage, wie diese Unterscheidung zuverlässig und ohne weiteren Aufwand erfolgen kann. Auch die Kenntnis über

den Fristbeginn der Widerrufsfrist (z.B. Ablieferung der Ware) kann im Einzelfall nicht möglich sein, so dass sich das Bereithalten der Online-Widerrufsfunktion für den richtigen Zeitraum als schwierig gestalten kann.

Außerdem ist in dem Entwurf eine **verbindliche Verpflichtung** der Verkäufer vorgesehen, über **die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und deren Mindestdauer von zwei Jahren** bei Fernabsatzverträgen zu informieren. Dies kann zu Irreführungen bei Verträgen über gebrauchte Sachen

führen, bei denen die Gewährleistungsfrist zulässigerweise auf ein Jahr verkürzt werden kann.

Schließlich sollen auch **Reparierbarkeitswerte** zur Verfügung gestellt werden müssen, die konkrete Ausgestaltung und die Frage, ob und wie diese Anforderungen für die hochkomplexen Güter der Kraftfahrzeuge umgesetzt werden kann, ist jedoch noch völlig unklar.

Das Kfz-Gewerbe macht sich für Sie stark, um Unklarheiten zu beseitigen und bestmögliche Lösungen für Sie zu finden.

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

13.3 Bei uns qualifizieren Sie sich für Arbeiten an Hochvolt-Systemen – herstellerunabhängig!

Um Arbeiten an HV-Systemen durchführen zu dürfen, benötigen Sie verschiedene Zusatzausbildungen. Diese sind in 3 Stufen gestaffelt:

- Stufe 1S: Fachkundige unterwiesene Person (FuP)
- Stufe 2S: Fachkundige Person (FHV)
- Stufe 3S: Fachkundige Person für Arbeiten an unter Spannung stehenden HV-Systemen

Schwerpunkte:

Die **Stufe 2S** befähigt und berechtigt Sie, Arbeiten an spannungsfreien HV-Komponenten durchzuführen sowie Mitarbeiter im Betrieb zur Fachkundigen unterwiesenen Person (FuP, Stufe 1S) zu unterweisen.

Durch die **Stufe 3S** kann die Fehlersuche an unter Spannung stehenden HV-Komponenten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug nicht spannungsfrei geschaltet oder die Spannungsfreiheit nicht festgestellt werden kann. Dazu zählen auch Arbeiten an unter Spannung stehende Energiespeichern und Arbeiten mit entsprechendem Gefährdungspotential.

Voraussetzungen:

Die **Stufe 2S** erreichen alle Auszubildenden, die nach 2013 mit der Ausbildung begonnen haben, mit dem erfolgreichen Abschluss



der Ausbildung. Gesellen, die ihre Prüfung nach der vorangegangenen Ausbildungsordnung absolviert haben, müssen die 2S-Schulung nachholen.

Die Sachkunde-Schulung der **Stufe 3S** können alle Gesellen und Meister besuchen

- die über einen Nachweis der Stufe 2S verfügen (während der Ausbildung oder nachgeholt)
- einen aktuell gültigen Nachweis über eine Erste-Hilfe-Schulung sowie
- eine gesundheitliche Eignungsuntersuchung nach G25 haben.

Bei uns bilden Sie sich weiter!

Die Kfz-Innung Schwaben ist Hochvolt-Ausbilder und hat Stufe 2S und 3S im Programm. Sie können sich bei uns herstellerunabhängig weiterbilden, inklusive des erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses.

Details zu unseren Sachkunde-Lehrgängen und die Anmeldung finden Sie auf unserer Website:

[Sachkunde-Lehrgang „Hochvolt Stufe 2S“ >>](#)

[Sachkunde-Lehrgang „Hochvolt Stufe 3S“ >>](#)

13.4 Achtung: Bestimmte Neufahrzeuge können nach dem 31. Dezember 2025 nicht mehr zugelassen werden!!

Wie in den vergangenen Jahren gibt es auch zum Jahresende 2025 einen Stichtag, ab dem bestimmte Fahrzeuge aus Ihrem Bestand – oder in den kommenden Monaten zugekaufte Fahrzeuge – nicht mehr zugelassen werden können bzw. nur noch **bis spätestens 31. Dezember 2025 in den Verkehr gebracht werden dürfen**. Bitte binden Sie Ihre zuständigen Mitarbeiter im Bereich Fahrzeug An- und Verkauf in diese Info mit ein.

Die eindeutige Identifikation der betreffenden Fahrzeuge (**Personekraftwagen und Nutzfahrzeuge** der Fahrzeugklassen M1, M2, N1 und N2 mit Abgasnorm 6e) ist nur via COC-Dokument möglich. Dort müsste unter Nr. 52 einer der folgenden Codes genannt werden:

Für Verordnung (EG) Nr. 715/2007 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 bis 2018/1832:

**(Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse zGM bis 2.610kg bzw. 2.840kg)
36EA**

Alternativ kann unter Nr. 47, bzw. 48 hinter der Typgenehmigungsnummer eine der folgenden Buchstabenkombinationen genannt sein: **EA**

Bitte überprüfen Sie Ihren Neufahrzeugbestand bis dahin rechtzeitig und achten Sie bei Zukäufen von EU-Neufahrzeugen auf diese Details in den Fahrzeugbescheinigungen, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Diese wären:

- Tageszulassung bis 31. Dezember 2025
- Zulassung innerhalb einer erweiterten Frist, falls eine Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Fahrzeugherstellers

für die entsprechende Fahrgestellnummer des Lagerfahrzeuges (MAS) vorliegt bzw. (nur über den Hersteller/Importeur möglich) diese erwirkt werden kann.

- Eigenbeantragung der Ausnahmegenehmigung **online beim KBA** für das beim Händler stehende Fahrzeug. Hierbei kann zum Grundbetrag von 234 Euro ein Antrag für bis zu 10 Fahrzeuge gestellt werden.

Bei einem Versäumnis einer dieser Lösungsmöglichkeiten ist eine Fahrzeugerstzulassung im Euro-Raum nicht mehr möglich!!

Weitere Details finden Sie in der zusätzlichen Sachinformation des Kraftfahrzeuggewerbe Bayern in unserer **digitalen Community**. Für Fragen hierzu stehen Ihre zuständige Kfz-Innung bzw. die Mitarbeiter der technischen Betriebsberatung zur Verfügung.

13.5 OS-Plattform, DAT-Leitfaden und VSBG

Wie wir bereits berichteten, wurde die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zum 20. Juli 2025 eingestellt und alle dort vorhandenen Informationen werden gelöscht.

Der Link zu der **OS-Plattform** sollte also ab sofort von Ihrer Webseite entfernt werden.

Überprüfen Sie bei dieser Gelegenheit auch, ob auf Ihrer Webseite ein Link zum **DAT-Leitfaden** hinterlegt ist. Nach der Novellierung der Pkw-EnVKV ist dieser nicht mehr notwendig und sollte, um sich nicht in die Gefahr einer Abmahnung zu geben, auch entfernt werden.

Achten Sie darauf, dass der Hinweis nach **§ 36 VSBG** („Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.“) aber weiterhin in Ihrem Impressum zu finden sein muss.

13.6 Reminder: Umfrage zum Geschäftsklima im bayerischen Kfz-Gewerbe

Unsere aktuelle Umfrage zum Geschäftsklima im bayerischen Kraftfahrzeuggewerbe ist noch aktiv. **Bis zum 5. August können Sie über nachfolgenden Link teilnehmen:** <https://www.umfrageonline.com/s/Juli-Aug2025>

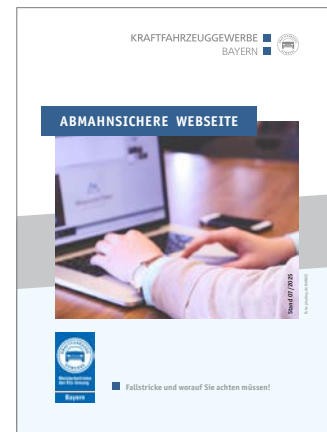
Ihre Rückmeldungen sind eine wichtige Grundlage, um die Anliegen unserer Betriebe gezielt gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten. Die Umfrage nimmt nur wenige Minuten in Anspruch und die Er-

fassung der Daten erfolgt anonym. Die Ergebnisse finden Sie in der INNUNG kompakt nach den Sommerferien oder als Download im internen Mitgliederbereich unserer Webseite.

13.7 Broschüre „Abmahnsichere Webseite“ aktualisiert

Die überarbeitete Fassung unserer Broschüre „Abmahnsichere Webseite“ ist ab sofort verfügbar. Sie enthält alle aktuellen rechtlichen Anforderungen für einen professionellen und rechtssicheren Onlineauftritt – insbesondere mit Blick auf Impressumspflichten, Datenschutz, Werbeaussagen und Preisangaben.

Neu aufgenommen wurden unter anderem Hinweise zur Abschaffung der EU-Streitbeilegungsplattform, zur Umstellung von § 5 TMG auf § 5 DDG sowie zu markenrechtlich sensiblen Begriffen. Die Broschüre finden Sie in unserer **digitalen Community**. Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich gerne an Ihre Kfz-Innung.



13.8 Keine Entgeltfortzahlung bei Hautentzündung nach Tätowierung

„Widerstand ist zwecklos“ – damit lässt sich so manches Mal die Situation beschreiben, in der ein Arbeitgeber mit einer Krankmeldung eines Mitarbeiters konfrontiert ist. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EFZG ist bei Zweifeln schwer zu entkräften, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes hat eine hohe Beweiskraft. Das LAG Schleswig-Holstein hat dennoch einen Fall zugunsten eines Arbeitgebers entschieden (Urteil vom

22. Mai 2025, Az. 5 Sa 284a/24). In dem Fall hatte sich eine Arbeitnehmerin am Unterarm tätowieren lassen, woraufhin sich die Haut an dieser Stelle entzündete und die Mitarbeiterin in der Folgezeit für mehrere Tage krankgeschrieben wurde. Der Arbeitgeber verweigerte die Lohnfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EFZG mit der Begründung, dass die Arbeitsunfähigkeit von der Arbeitnehmerin verschuldet gewesen sei, da in bis zu 5 Prozent der Fällen nach Tä-

towierungen Hautentzündungen auftreten, wie die Arbeitnehmerin selbst vorgetragen hatte. Das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht und sah das schuldhafte Verhalten der Mitarbeiterin darin, dass sie trotz Kenntnis dieser Komplikationsrate die Tätowierung machen ließ und damit einen groben Verstoß gegen ihr eigenes Gesundheitsinteresse beging, so dass die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft von der Arbeitnehmerin verursacht worden war.

13.9 Übersicht „INNUNG Service – exklusive Sonderkonditionen für Innungsmitglieder“ aktualisiert

Als Innungsmitglied können Sie von zahlreichen Sonderkonditionen profitieren, die das Team der Betriebsberatung mit ausgewählten Partnerunternehmen für Sie verhandelt hat – mit echtem Mehrwert für Ihren Betrieb.

Alle aktuellen Kooperationspartner, deren Angebote sowie die

jeweiligen Konditionen finden Sie in der aktualisierten Übersicht „INNUNG Service“, die Ihnen in der **digitalen Community** zur Verfügung steht.

Bei Fragen dazu sind Ihnen Ihre Kfz-Innung oder das Team der Betriebsberatung gerne behilflich.



Schneller geht's nicht.

B11

BANK 11
Schnell. Schlau. Digital.

Jörn Everhard, Geschäftsführer